

19.02.93

Antrag

der Länder Bremen und Mecklenburg-Vorpommern

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte

DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen, den 18. Februar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Oskar Lafontaine

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte

zuzuleiten.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mir gegenüber erklärt, daß es für den EntschlieBungsantrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte Mit Antragsteller ist.

128/93

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 5. März 1993 zu setzen.

Zu dem Entschließungsantrag betreffend die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte bitte ich, eine Entscheidung in der Sache bereits in der Plenarsitzung am 5. März 1993 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Wedemeier', followed by a horizontal line.

Klaus Wedemeier
Bürgermeister

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Handelsflotte

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehrden der Lnder die auf die Einknfte von Seeleuten entfallende deutsche Einkommensteuer entsprechend den Grundstzen des § 34c Abs. 5 EStG zu verringern, soweit die Einknfte im Ausland auf Schiffen unter deutscher Flagge erzielt werden. Dabei sollten analog § 34c Abs. 4 EStG 80 % dieser Einknfte als auslndische Einknfte angesehen werden.

Begrndung:

ber den Entwurf des Standortsicherungsgesetzes hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1993 beraten. Eine sprbare Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen fr Unternehmen soll die Attraktivitt des Standortes Deutschland verbessern. Ausgenommen aus diesem Paket sind bislang Manahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Handelsflotte. Hier besteht zustzlicher Handlungsbedarf.

Schon mit dem 2. Steuernderungsgesetz ist nicht nur das ursprnglich verfolgte Ziel einer Harmonisierung der Steuerbelastung der deutschen Schifffahrtsunternehmen im internationalen Vergleich verfehlt worden; vielmehr fhrte das am 14.02.1992 verabschiedete Steuernderungsgesetz zu einer Verdoppelung der Gewerbeertragssteuer, ohne da eine Entlastung durch den mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Fortfall der Gewerbekapitalsteuer erfolgte.

Dadurch wird der seit kurzem wieder festzustellende Trend zur Ausflaggung nachhaltig verstrkt. Dies luft dem schifffahrtspolitischen Ziel des Bundes und der Kstenlnder zuwider, eine angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, und fhrt zu erheblichen Steuermindereinnahmen.

§ 34c Abs. 5 EStG gestattet den obersten Finanzbehörden der Länder, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Grundsatz sollte auch bei der Beschäftigung von Seeleuten in der Seeschifffahrt gelten, denn sie erzielen den größten Teil ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten in ausländischen Häfen, ausländischen Hoheitsgewässern und auf hoher See. Andere europäische Schifffahrtsnationen haben aus diesem Grunde die Seeleute auf Schiffen unter der Nationalflagge weitgehend von der Einkommensteuer befreit. Dadurch sind über Nettolohnvereinbarungen Arbeitskosten dieser Flotten verringert und der Ausflaggung in diesen Ländern entgegengewirkt worden. Auch die EG-Kommission befürwortet die Einführung entsprechender Regelungen in den Mitgliedstaaten der EG. Deutschland als stark exportorientiertes Land kann auf eine eigene Handelsflotte nicht verzichten. Auch die Erhaltung und Kontrolle eines hohen Sicherheitsstandards im Interesse der Sicherheit der Verkehrswege und der Schutz der Meeresumwelt hängen wesentlich vom Erhalt einer eigenen Handelsflotte ab. Bund und Länder sollten deshalb von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen.

26.03.93

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung
der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Handelsflotte

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. Mrz 1993
/ die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
der deutschen Handelsflotte

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die auf die Einkünfte von Seeleuten entfallende deutsche Einkommensteuer entsprechend den Grundsätzen des § 34c Abs. 5 EStG verringert werden kann, soweit die Einkünfte im Ausland auf Schiffen unter deutscher Flagge erzielt werden. Dabei sollten analog § 34c Abs. 4 EStG 80 % dieser Einkünfte als ausländische Einkünfte angesehen werden.

Begründung:

Über den Entwurf des Standortsicherungsgesetzes hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 1993 beraten. Eine spürbare Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen soll

die Attraktivität des Standortes Deutschland verbessern. Ausgenommen aus diesem Paket sind bislang Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Handelsflotte. Hier besteht zusätzlicher Handlungsbedarf.

Schon mit dem Steueränderungsgesetz 1992 ist nicht nur das ursprünglich verfolgte Ziel einer Harmonisierung der Steuerbelastung der deutschen Schifffahrtsunternehmen im internationalen Vergleich verfehlt worden; vielmehr führte das am 14.02.1992 verabschiedete Steueränderungsgesetz 1992 zu einer Verdoppelung der Gewerbebeertragsteuer, ohne daß eine Entlastung durch den mit dem Regierungsentwurf beabsichtigten Fortfall der Gewerkekapiatalsteuer erfolgte.

Dadurch wird der seit kurzem wieder festzustellende Trend zur Ausflaggung nachhaltig verstärkt. Dies läuft dem schifffahrtspolitischen Ziel des Bundes und der Küstenländer zuwider, eine angemessene Handelsflotte unter deutscher Flagge zu erhalten, und führt zu erheblichen Steuermindereinnahmen.

§ 34c Abs. 5 EStG gestattet den obersten Finanzbehörden der Länder, mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder teilweise zu erlassen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist. Dieser Grundsatz sollte auch bei der Beschäftigung von Seeleuten in der Seeschifffahrt gelten, denn sie erzielen den größten Teil ihrer Einkünfte aus Tätigkeiten in ausländischen Häfen, ausländischen Hoheitsgewässern und auf hoher See. Andere europäische Schifffahrtsnationen haben aus diesem Grunde die Seeleute auf Schiffen unter der Nationalflagge weitgehend von der Einkommensteuer befreit. Dadurch sind über Nettolohnvereinbarungen Arbeitskosten dieser Flotten verringert und der Ausflaggung in diesen Ländern entgegengewirkt worden. Auch die EG-Kommission befürwortet die Einführung entsprechender Regelungen in den Mitgliedstaaten der EG. Deutschland als stark exportorientiertes Land kann auf eine eigene Handelsflotte nicht verzichten. Auch die Erhaltung und Kontrolle eines hohen Sicherheitsstandards im Interesse der Sicherheit der Verkehrswege und der Schutz der Meeresumwelt hängen wesentlich vom Erhalt einer eigenen Handelsflotte ab. Bund und Länder sollten deshalb von den bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen.